

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9283145-7482-3861-aaae-7272fd5eb0f9>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 7 SGB V - Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

(1) ¹Wer eine geringfügige Beschäftigung nach [§§ 8, 8a des Vierten Buches](#) ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

²[§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.

(2) ¹Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach [§ 8](#) oder [§ 8a des Vierten Buches](#) in Verbindung mit [§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches](#) in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach [§ 10](#) erfüllen und solange ihr Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. ²Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit. ³[§ 8 Absatz 2](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der 1. Oktober 2022 tritt.

